

der Verhandlung auf die Zuhörer, wenn von den Schöffen sachdienliche Fragen gestellt werden und erkennbar ist, daß das ganze Gericht sich um die Erforschung der Wahrheit bemüht. In ihrer außergerichtlichen Tätigkeit bedürfen die Schöffen ebenfalls einer größeren Unterstützung. Die Arbeit mit den Schöffenkollektiven in den Betrieben, die Hilfe bei ihrer politischen Massenarbeit muß zum Bestandteil der Leitungstätigkeit der Direktoren werden. Den Leitern der Justizverwaltungsstellen wird empfohlen, eine systematische und inhaltliche Kontrolle über die Schöffendarbeit auszuüben und dafür zu sorgen, daß gute Beispiele der Arbeit einzelner Schöffen oder ganzer Kollektive im Bezirk und in der Schöffenzeitschrift popularisiert werden.

Die hier geäußerten Gedanken können nur der Anfang einer gründlichen Auswertung des XXII. Parteitag

Rechtsanwalt Dr. KURT REGNER, Wien

Österreich und der Abschluß eines deutschen Friedensvertrages

Die Notwendigkeit des Abschlusses eines Friedensvertrages

Es ist wohl unbestreitbar, daß Österreich am baldigen Abschluß eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten besonders interessiert sein muß, und zwar nicht nur, weil jede friedliche Regelung einer Streitsache, insbesondere die formelle Beendigung eines Kriegszustandes, für alle Staaten von Vorteil ist, sondern weil viele österreichische Probleme durch einen Friedensvertrag positiv gelöst werden können. Daher soll der folgende Beitrag einige Fragen vom österreichischen Standpunkt aus beleuchten, wobei vielleicht die Erfahrungen, die Österreich in der Vergangenheit, insbesondere mit dem Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955* gemacht hat, verwertet werden können.

Auch in Österreich wird die Frage nach dem Sinn des Völkerrechts diskutiert. In einem Punkt stimmen dabei die sonst sehr unterschiedlichen Meinungen überein, nämlich darin, daß das Völkerrecht dem Frieden dienen soll. Ist aber das Ziel des Völkerrechts die Aufrechterhaltung oder Herbeiführung des Friedens, etwa einer „Friedensordnung“ nach Verdross^{1, 2}, oder eines der drei Ziele des Rechts, „der Ordnung des Zusammenlebens an sich, des Friedens“ nach Bindschieder (Bern)³ oder des „Rechtprinzips“ der guten Nachbarschaft nach von der Heydte (München)⁴, oder des Prinzips der „friedlichen Koexistenz aller Staaten“ nach Tunkin (Moskau)⁵, so stehen alle Bestrebungen, die sich gegen den Abschluß eines Friedensvertrages mit den beiden deutschen Staaten stellen, nicht mehr auf dem Boden des Völkerrechts; sie sind politische Bestrebungen, die mit dem allgemeinen Friedensziel des Völkerrechts nicht in Einklang zu bringen sind. Einzelne Regierungen mögen verschiedener Meinung über den Inhalt von Friedensverträgen sein; sie können sich jedoch nicht ernstlich gegen den Abschluß von Friedens-

sein. Nur durch gemeinsame Überlegungen und Diskussionen werden wir alle Probleme voll erfassen. Deshalb sollte in den Spalten der „Neuen Justiz“ ein lebhafter Gedankenaustausch darüber erfolgen.

Der XXII. Parteitag hat einen neuen Abschnitt in der Geschichte der Menschheit eingeleitet. In historisch kurzer Frist wird erstmalig in einem Lande der Kommunismus aufgebaut. Aus einem bisher nur in der Vorstellung existierenden Bild wird er durch die hingebungsvolle, bewußte Arbeit des Sowjetvolkes zur lebendigen, greifbaren Wirklichkeit. Das gibt uns neue Impulse und Anregungen für unseren Kampf und verpflichtet dazu, noch größere Anstrengungen zur Errichtung des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und zur gemeinsamen Stärkung des sozialistischen Lagers zu machen. Das ist zugleich die beste Unterstützung der sowjetischen Menschen bei der Verwirklichung ihres gigantischen Programms.

Verträgen überhaupt stellen, ohne mit dem Ziel des Völkerrechts in Widerspruch zu geraten. Meinungsverschiedenheiten können nur im Verhandlungsweg beseitigt werden. Wer daher gegen Verhandlungen über den Abschluß eines Friedensvertrages ist, der wendet sich im wesentlichen auch gegen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts.

Der Abschluß eines Friedensvertrages ist die normale Form der Beendigung eines Krieges. Wohl kennt die Geschichte des Völkerrechts eine Beendigung von Kriegen durch einfaches Aufhören der Feindseligkeiten oder durch die Unterwerfung des Feindstaates; in den allermeisten Fällen jedoch kamen die ehemaligen Feindstaaten zu einem Abkommen, in das bestimmte Bedingungen über die künftigen Rechtsverhältnisse der beteiligten Staaten aufgenommen wurden.⁶ Sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Weltkrieg wurden zahlreiche Friedensverträge geschlossen. In Europa ist lediglich der Friedensvertrag mit den aus dem zweiten Weltkrieg hervorgegangenen zwei deutschen Staaten noch zu schließen.

Auch vom Standpunkt des besonderen Völkerrechts aus erscheint der Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland geradezu geboten. Dabei soll nicht nur auf das Potsdamer Abkommen Rücksicht genommen werden, sondern auch auf den österreichischen Staatsvertrag, in dem im Art. 3 ausdrücklich von einem künftigen „deutschen Friedensvertrag“ gesprochen wird, in den bestimmte, für Österreich sehr bedeutende Bedingungen aufgenommen werden sollen. Daraus ist also zu ersehen, daß alle Signatarmächte des österreichischen Staatsvertrages im Jahre 1955 einhellig der Meinung waren, daß der bestehende Zustand von einem Friedensvertrag abgelöst werden muß⁷.

Zum Inhalt des Friedensvertrages

1. Im allgemeinen soll ein Friedensvertrag die Bereinigung aller mit dem Kriegszustand verbundenen Probleme bringen, den Schlußstrich unter die Vergangenheit setzen, gleichzeitig aber die künftigen Rechtsverhältnisse regeln, um auf diese Weise eine ruhige und friedliche Entwicklung der an dem Friedensvertrag interessierten

1 Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1955, Nr. 152.

2 Verdross, Völkerrecht, 4. Aufl., Wien 1959, S. 13 ff.

3 Völkerrecht und rechtliches Weltbild, Festschrift Alfred Verdross, Wien 1960, S. 75.

4 ebenda, S. 134.

5 ebenda, S. 293.

6 vgl. Oppenheim/Lauterpacht, International Law, 1940, Bd. 2, S. 469; Verdross, a. a. O., S. 359 f.

7 vgl. auch Art. 11 des österreichischen Staatsvertrages.